

**Sportförderungsrichtlinien
der Stadt Wetter (Ruhr) vom 01.06.2014
in der Fassung der 5. Änderung vom 28.09.2023**

INHALTSÜBERSICHT

- I. Richtlinien der Stadt Wetter (Ruhr) über die Gewährung von Beihilfen an Vereine zur Förderung des Sports
 1. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen
 2. Benutzung städtischer Sportstätten
 - 2.1 Sportplätze
 - 2.2 Turn- und Sporthallen
 - 2.3 Bäder der Stadt Wetter (Ruhr)
 3. Zweckgebundene Sportförderung
 - 3.1 Allgemeine Sportförderung
 - 3.2 Unterhaltung von vereinseigenen Sporteinrichtungen
 - 3.3 Bau von Sportstätten durch Vereine und größere Instandsetzungen im Rahmen der baulichen Unterhaltung
 - 3.4 Anschaffung von Sportgeräten
 - 3.5 Förderung des Spitzensports
 - 3.6 Sportveranstaltungen in Wetter (Ruhr)
 - 3.7 Härtefälle
 - 3.8 Förderung des Stadtverbandes für Leibesübungen
 - 3.9 Vereinsjubiläen
 - 3.10 Fristen
 4. Besondere Übungsleiterförderung
 5. Besondere Förderung vereinseigener Sportanlagen
- II. Richtlinien der Stadt Wetter (Ruhr) für die Verleihung von Auszeichnungen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Sports
- III. Inkrafttreten

I. Richtlinien der Stadt Wetter (Ruhr) über die Gewährung von Beihilfen an Vereine zur Förderung des Sports

1. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen

- 1.1 Die Stadt Wetter (Ruhr) unterstützt die in ihrem Gebiet ansässigen gemeinnützigen Sportvereine, deren regionaler Fachverband dem Landessportbund angeschlossen ist, u. a. durch Gewährung von finanziellen Beihilfen nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.
- 1.2 Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Sie dürfen nicht zu Bildung von Rücklagen verwendet werden.
- 1.3 Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist, insbesondere bei Vereinen mit mehreren Abteilungen, nur der Hauptvorstand.
- 1.4 Voraussetzung für die Förderung ist neben der Mitgliedschaft im Stadtverband für Leibesübungen eine angemessene Eigenleistung des Vereins.
- 1.5 Der zuständige Fachausschuss der Stadt Wetter (Ruhr) entscheidet über die nach diesen Richtlinien zu gewährenden Zuschüsse mit Ausnahme der Förderung nach den Ziff. 3.1, 3.2, 3.5, 3.9 und 5. Hier entscheidet die Verwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Dem zuständigen Fachausschuss ist über alle Anträge und deren Behandlung durch die Verwaltung zu berichten.
- 1.6 Ein Zuschuss ist nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung der Stadt Wetter (Ruhr) zulässig; anderenfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen.
- 1.7 Die Verwendung des Zuschusses ist unmittelbar nach Anschaffung und Bezahlung der bezuschussten Maßnahme bzw. 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme (siehe Ziffer 3.3.1) durch Vorlage einer detaillierten Kosten- und Finanzierungsübersicht unter Beifügung von Originalbelegen (Rechnungen) sowie eines Nachweises der Zahlung/en (z.B. Kontoauszug) bei der Stadt Wetter (Ruhr) einzureichen.

Die Verwaltung ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder die Verwendung des Zuschusses betreffenden Auskunft verpflichtet.

Sofern sich die Maßnahme als kostengünstiger als zunächst im Antragsverfahren angenommen erweist, erlässt die Stadt Wetter (Ruhr) einen entsprechenden Änderungsbescheid, mit dem der überzahlte Betrag zurückgefordert wird. Eine nachträgliche Erhöhung des Auszahlungsbetrages, z.B. im Fall einer Verteuerung der Maßnahme, ist ausgeschlossen.

Für Zuschüsse nach den Ziff. 3.1, 3.2 und 3.9 dieser Richtlinien ist ein Verwendungsnachweis nur auf besondere Anforderung der Verwaltung zu erbringen.

2. Benutzung städtischer Sportanlagen

Die Stadt Wetter (Ruhr) stellt den Sportvereinen die städtischen Sportanlagen unentgeltlich zur Verfügung. Einzelheiten werden durch Überlassungsvertrag geregelt.

Nicht anerkannten Sportgemeinschaften sowie Betriebssportgruppen können Sportstätten nur in Ausnahmefällen zur Verfügung gestellt werden. Der Schul- und der Vereinssport dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Anträge von Sportgemeinschaften und Betriebssportgruppen auf Benutzung von Sportplätzen sind mindestens eine Woche vorher an den für Sportangelegenheiten zuständigen Fachdienst zu richten.

2.1 Sportplätze

Die Vergabe der Sportplätze erfolgt durch den für Sportangelegenheiten zuständigen Fachdienst im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss. Die zur Ausstattung der Sportplätze notwendigen Grundsportgeräte (z. B. Tore, Tornetze, Absprunganlagen usw.) werden von der Stadt Wetter (Ruhr) beschafft. Die für den jeweiligen Vereinssport darüber hinaus notwendigen Sportgeräte (z. B. Bälle) müssen von den Vereinen beschafft werden. Für den Aufbau der Sportplätze (z. B. Abkreiden) ist der Verein zuständig. Für größere Vereinssportgeräte können Zuschüsse nach diesen Richtlinien gewährt werden.

Die Platzwarte und Vereine sind nicht befugt, die Benutzung der Sportplätze zu gestatten.

2.2 Turn- und Sporthallen

Die Turn- und Sporthallen werden von dem für Sportangelegenheiten zuständigen Fachdienst im Einvernehmen mit dem Sport- und Freizeitausschuss vergeben.

2.3 Bäder der Stadt Wetter (Ruhr)

Sofern die Bäder der Stadt Wetter (Ruhr) den anerkannten Schwimmvereinen bzw. Schwimmabteilungen von Sportvereinen zur Durchführung ihres Leistungstrainings oder des Wettkampfbetriebes zur Verfügung gestellt werden, erfolgt dies kostenlos.

3. Zweckgebundene Sportförderung

Der Vereinssport wird durch Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Leistungen im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Richtlinien gefördert.

3.1 Allgemeine Sportförderung

3.1.1 Förderung der Jugendarbeit

Die Sportvereine, die Jugendgruppen mit mind. 10 Jugendlichen unter 18 Jahren haben, erhalten für die ersten 20 Jugendlichen insgesamt 60,00 €. Für jedes weitere Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird ein Zuschuss von

2,00 € gezahlt. Grundlage für die Berechnung dieser Zuwendung ist die jährliche Meldung zur Sporthilfe e.V.

3.1.2 Bezuschussung der Übungsleiter*innen-Entschädigung

Für die in den Sportvereinen tätigen und vom Landessportbund anerkannten Sportlehrkräfte wird ein Kostenzuschuss in Höhe von 90,00 € pro Übungsleiter*in pro Jahr zu den vom Landessportbund anerkannten Zuschusseinheiten gewährt.

3.2 Unterhaltung von vereinseigenen Sportanlagen

Zur Unterhaltung von vereinseigenen Sportanlagen werden jährlich an die Sportvereine, die im Stadtgebiet eigene oder gepachtete Anlagen besitzen, unterhalten und den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entsprechen, Beihilfen in folgender Höhe gewährt:

a) Spielfelder (Mindestgröße 20 x 50 m)	200,00 €
b) Bootshäuser	100,00 €
c) Vereinsheime	500,00 €
d) Steganlagen	50,00 €
e) Schießstandanlagen	
Luftdruckwaffen	40,00 €
Kleinkaliberwaffen	75,00 €
f) Reithalle einschl. Nebenräume	500,00 €
Reitplatz (Mindestgröße 20 x 50 m)	200,00 €
g) Tennisfeld	100,00 €
h) Vereinsheime/Sporträume, soweit nicht oben erfasst, (mit städt. Betriebskostenzuschüssen)	200,00 €

3.3 Bau von Sportstätten durch Vereine und größere Instandsetzungen im Rahmen der baulichen Unterhaltung

Vereine, die an ihren vereinseigenen Sportanlagen vermögenswirksame Investitionen vornehmen oder neue Sportanlagen errichten, erhalten Zuschüsse nach folgender Staffelung:

- a) Vermögenswirksame Investitionen
bis 5.000,00 € = 15% Zuschuss
- b) Vermögenswirksame Investitionen
bis 25.000,00 € = 12% Zuschuss
(mind. Zuschuss nach a)
- c) Vermögenswirksame Investitionen
über 25.000,00 € = 10% Zuschuss
(mind. Zuschuss nach b)

Der Höchstzuschuss für eine Maßnahme beträgt 5.000,00 €.

Zuschaueranlagen, Umzäunungen und Erstausrüstungen gelten als zu den Anlagen gehörig und werden nicht besonders bezuschusst. Die Voraussetzungen gem. Ziff. 3.2 gelten analog. Die Zuschüsse werden unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Sportstätten dem vorgesehenen Verwendungszweck mind. 20 Jahre erhalten bleiben. Werden Sportstätten vor Ablauf dieser Zeit ihrem Verwendungszweck entzogen, so kann die Rückzahlung anteilmäßig verlangt werden.

3.3.1 Antragsverfahren und Voraussetzungen

Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist, der Verein sich an den Kosten angemessen beteiligt und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Andere Zuschüsse sollen nach Möglichkeit beantragt werden. Dies ist jedoch keine Voraussetzung für die Bewilligung einer Beihilfe der Stadt Wetter (Ruhr).

Die Zuschussanträge sind schriftlich unter Beifügung von Bauplänen und detaillierten Kosten- und Finanzierungsübersichten einzureichen. Mit der Maßnahme soll im Bewilligungsjahr begonnen werden, soweit dies nicht zur Gefährdung anderer Zuschüsse führt. Eine zügige Abwicklung muss gewährleistet sein.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in Raten entsprechend dem Baufortschritt. Verwendungsnachweise müssen spätestens 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme vorgelegt werden, soweit keine andere Regelung vorgeschrieben ist.

Finanzierungslücken, die z. B. durch Ausfall weiterer vorgesehener Beihilfen entstehen, müssen vom Verein aus eigenen Mitteln geschlossen werden.

3.4 Anschaffung von Sportgeräten

Die Stadt Wetter (Ruhr) gewährt Sportvereinen zur Beschaffung von größeren Sportgeräten einen Zuschuss unter der Voraussetzung, dass sich der Verein angemessen beteiligt.

Andere Zuschüsse sollen nach Möglichkeit beantragt werden. Dies ist jedoch nicht Voraussetzung für die Bewilligung einer Beihilfe der Stadt Wetter (Ruhr).

Größere Geräte, die gemeinschaftlich genutzt werden können, sollen dem Schulsport sowie den mit öffentlichen Mitteln geförderten Arbeitsgemeinschaften zur Mitbenutzung überlassen werden.

3.4.1 Sportgeräte

Sportgeräte, ob Klein- oder Großsportgeräte, sind die Grundlage für den Sportbetrieb in allen Sportarten. Die Anschaffung neuer Sportgeräte soll durch diesen Förderbereich finanziell unterstützt werden. Nicht zuwendungsfähig sind eine persönliche Ausrüstung sowie Klein- und Verbrauchsmaterialien (Trikots, Hygieneartikel, Bälle, Zielscheiben, Munition etc.).

3.4.2 Verfahren

Der Umfang der Anschaffung muss sich auf einen Mindestbetrag von 1.000,00 € belaufen, kann dabei jedoch aus mehreren Sportgeräten oder bei Mehrspartenvereinen aus Sportgeräten für verschiedene Abteilungen des Vereins bestehen. Die Zuwendung beträgt 25 % der förderungsfähigen

Gesamtkosten und ist auf maximal 5.000,00 € pro antragstellendem Verein begrenzt. Der Antrag umfasst eine Beschreibung und Begründung der Maßnahme sowie eine Darstellung der Finanzierung. Zudem ist ein Kostenvoranschlag beizufügen.

3.4.3 Sperrfrist

Eine erneute Zuwendung ist grundsätzlich erst nach Ablauf einer Wartefrist ab letztmaliger Bewilligung möglich. Diese bemisst sich nach der Vereinsgröße, gemessen an der Mitgliederzahl:

- Vereine bis 100 Mitglieder alle 3 Jahre
- Vereine von 101 bis 799 Mitglieder alle 2 Jahre
- Vereine ab 800 Mitglieder jährlich.

3.5 Förderung des Spitzensports

Die Stadt Wetter (Ruhr) gewährt den Sportvereinen einen Zuschuss für die Teilnahme von Wettkämpfer*innen an folgenden Meisterschaften, sofern diese nicht am Ort stattfinden:

- a) Sportler*innen, die sich für eine Teilnahme an Deutschen Meisterschaften qualifiziert haben,
- b) Sportler*innen, die an Deutschen Meisterschaften teilnehmen und sich hierfür nicht qualifizieren müssen, wenn sie den 1. - 6. Platz belegen,
- c) Kindern und Jugendlichen, die in den Bestenlisten der Landesverbände geführt werden und an den Landesmeisterschaften teilnehmen,
- d) Kindern und Jugendlichen, die an Landesmeisterschaften teilnehmen und sich hierfür nicht qualifizieren müssen, wenn sie den 1. - 3. Platz belegen.

Es werden folgende Zuschüsse gewährt:

3.5.1 Tagegeld

- a) Deutsche Meisterschaften
(Erwachsene, Jugendliche und Kinder)
für jeden Tag der Teilnahm 10,00 €
(Bei Veranstaltungen von mind. 3 Tagen Dauer
zählen der Anreise- und Rückreisetag als 1 Tag)
- b) Landesmeisterschaften
(Jugendliche und Kinder)
für jeden Tag der Teilnahme 5,00 €
(Bei Veranstaltungen von mind. 3 Tagen Dauer
zählen Anreise- und Rückreisetag als 1 Tag)

3.5.2 Fahrtkosten

zu 3.5.1 a) und 3.5.1 b):

Es werden die ermäßigten Fahrtkosten der 2. Wagenklasse der Deutschen Bahn AG erstattet.

Bei Benutzung von privaten Fahrzeugen wird ein Zuschuss von 0,25 €/km gewährt. Es gilt die Entfernungstabelle der Deutschen Bahn AG.

Bei Teilnahme mehrerer Sportler/innen wird unterstellt, dass bis zu 4 Teilnehmer/innen jeweils ein Fahrzeug benutzen. Es werden höchstens die Kosten erstattet, die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstanden wären. Das gleiche gilt bei Fahrten mit Privatbussen.

Falls sich Mannschaften zur Teilnahme an einer Meisterschaft in einer Landes- bzw. Bundesliga qualifiziert haben, können die Zuschüsse nur für die Endveranstaltung und nicht für die Teilnahme an den einzelnen Meisterschaftsspielen gewährt werden.

3.6 Sportveranstaltungen in Wetter (Ruhr)

3.6.1 Überregionale Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung

Für überregionale Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung können Beihilfen auf Antrag gewährt werden. Als solche gelten:

- a) Westfalen-, Westdeutsche und Deutsche Meisterschaften sowie internationale Vergleichskämpfe (Länderkämpfe),
- b) Turniere, an denen mind. 3 überregionale Mannschaften teilnehmen und die von hervorragendem sportlichen Wert sind,
- d) Sportveranstaltungen mit nationaler bzw. internationaler Spitzenbesetzung.

3.6.2 Stadtmeisterschaften, Turniere u. ä. Veranstaltungen

Für Stadtmeisterschaften, Turniere u. ä. Veranstaltungen können von der Stadt Wetter (Ruhr) Sachpreise und Pokale ausgesetzt werden.

3.7 Härtefälle

Über Härtefälle entscheidet der zuständige Fachausschuss auf Vorschlag des Stadtverbandes für Leibesübungen.

3.8 Förderung des Stadtverbandes für Leibesübungen

Der Stadtverband für Leibesübungen erhält aus städtischen Mitteln jährliche Zuschüsse für die Erfüllung seiner Aufgaben wie folgt:

- a) Für die allgemeinen Geschäftskosten zur freien Verwendung;
- b) ersatzlos gestrichen

Die Zuschüsse werden jährlich im Haushaltsplan ausgewiesen. Der Stadtverband für Leibesübungen legt alljährlich dem zuständigen Fachausschuss seinen Kassenbericht zur Kenntnisnahme vor.

3.9 Vereinsjubiläen

Sportvereine erhalten aus Anlass von Vereinsjubiläen folgende Zuschüsse:

25 Jahre	=	50,00 €
50 Jahre	=	100,00 €
75 Jahre	=	150,00 €
100 Jahre	=	200,00 €
ab dann jeweils durch 25 teilbar	=	250,00 €

3.10 Fristen

Anträge nach Ziff. 3.3 und 3.6 sind bis zum 30.07. des dem Maßnahmenbeginn vorauslaufenden Jahres, Anträge nach Ziff. 3.4 sind bis 31.05. des lfd. Jahres und Anträge nach Ziff. 3.1, 3.2 und 3.5 sind bis 30.09. des lfd. Jahres einzureichen.

4. Besondere Übungsleiterförderung

Sofern das Land NRW zusätzliche Mittel für die Sportförderung in den Gemeinden bereitstellt, werden diese für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleiter*innen in den Sportvereinen verwandt. Sie werden dem Stadtverband für Leibesübungen zur Vergabe an die Anspruchsberechtigten zur Verfügung gestellt.

Antragsfrist ist der 30.09. des lfd. Jahres.

5. Besondere Förderung vereinseigener Sportanlagen

Auf Antrag werden Zuschüsse zu den Betriebskosten der vereinseigenen Sportanlagen gewährt. Die Anträge sind bis einschl. 31.05. eines jeden Jahres zu stellen.

Antragsberechtigt sind die Vereine, die eigene Sportlerheime in Verbindung mit Sportanlagen betreiben. Nicht antragsberechtigt sind Vereine, die Räumlichkeiten von der Stadt Wetter (Ruhr) angepachtet oder übernommen haben. Weiterhin sind Vereine ausgeschlossen, die in ihren Vereinsheimen keine Sport- oder Umkleidemöglichkeiten haben.

Der zur Verfügung stehende Betrag wird zu einer Hälfte gleichmäßig auf die antragstellenden Vereine verteilt und zur anderen Hälfte entsprechend der Mitgliederzahlen ausgeschüttet. Bei Mehrspartenvereinen gelten die Mitgliederzahlen der hauptnutzenden Abteilung.

II. Richtlinien der Stadt Wetter (Ruhr) für die Verleihung von Auszeichnungen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Sports

1.1 Die Stadt Wetter (Ruhr) verleiht alljährlich in Anerkennung hervorragender sportlicher Leistungen einen Ehrenpreis. Die zu ehrenden Sportler*innen müssen für einen heimischen Sportverein ihre Leistungen erbringen oder in Wetter (Ruhr) beheimatet sein.

1.2 Aktive Einzelsportler*innen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

a) Platz 1 - 10 bei Olympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften (mit Qualifikation)

b) Platz 1 - 6 bei einer Deutschen Meisterschaft (mit Qualifikation)
Platz 1 - 3 bei einer Deutschen Meisterschaft (ohne Qualifikation)
Platz 1 - 3 bei einer Landesmeisterschaft (mit Qualifikation)
Platz 1 bei einer Landesmeisterschaft (ohne Qualifikation und mind. 5 Teilnehmer*innen)
bzw. eine entsprechende Platzierung bei einer von einem Fachverband im Land Nordrhein-Westfalen am höchsten ausgeschriebenen Meisterschaft, sofern dieser Verband keine Landesmeisterschaften ausrichtet.

Für alle Wettbewerbe gilt, dass die Meisterschaft von einem Fachverband ausgerichtet werden muss.

c) Erster Einsatz in der Nationalmannschaft oder in einer Landesauswahl (sog. Westfalenauswahlen)

d) Erwerb des Sportabzeichens in Bronze, Silber oder Gold mit der Zahl „15“, „20“, „25“ usw.

1.3 Mannschaftssport

Die unter Ziffer II. 1.2 a) bis c) aufgeführten Bedingungen haben auch für Mannschaften Gültigkeit.

1.4 Der zuständige Fachausschuss behält sich vor, auf Vorschlag des Stadtverbandes für Leibesübungen und eines Gremiums herausragende Leistungen, die nicht den Richtlinien entsprechen, aber für die Stadt Wetter (Ruhr) als sportfreudige Stadt von besonderer Bedeutung sind, ebenfalls zu ehren.

1.5 Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Die Stadt Wetter (Ruhr) ehrt anlässlich des Sporthrentages Persönlichkeiten, die sich durch ihre Arbeit in den Sport- und Turnvereinen ausgezeichnet oder in besonderer Weise um die Förderung des Sports in der Stadt Wetter (Ruhr) verdient gemacht haben mit der Sporthrennadel. Es sollten jährlich nur zwei Persönlichkeiten geehrt werden. Die Ehrung erfolgt auf Vorschlag des Stadtverbandes für Leibesübungen.

1.6 Zusatzbestimmungen

Haben ein*e Sportler*in oder eine Mannschaft mehrere zu einer Ehrung berechtigte Leistungen errungen, so wird eine Ehrung für den höchsten Erfolg vorgenommen.

Vorschlagsberechtigt sind der Stadtverband für Leibesübungen, alle dem Stadtverband für Leibesübungen angehörenden Sportvereine (nicht Abteilungen) sowie die Schulen.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 20.05.2014 in der zuletzt geänderten Fassung außer Kraft.

Bereitgestellt auf der Homepage der Stadt Wetter (Ruhr) am 09.11.2023
Veröffentlicht in der WP/WR am 11.11.2023